Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 6 (1920)

Heft: 43

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chweizer=Schule

Wochenblatt der fatholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Dädagogischen Blätter" 27. Jahrgang.

Sür die

Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Tropler, Prof., Luzern, Billenftr. 14

21.66 Telephon 21.66

Drud und Bersand durch die Geschäftsstelle Eberle & Richenbach, Ginfiedeln

Jahrespreis Fr. 10 — bei ber Bost bestellt Fr. 10.20 (Ebect IX 0,197) (Ausland Bortozuschlag).

Beilagen zur Schweizer:Schule:

Dolksichule — Mittelichule Die Cehrerin

Inseratenannahme durch die Bublicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Im Lande ber Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit. — Lebensphilosophie im Rosenkranz. — Wahrheit ober Berleumdung? — † Lehrer Abolf Schöbi sel. — Pädag. Aphorismen. — Haftpflichtstatuten und Aussührungsbestimmungen. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Uebung macht ben Beifter. -- Inferate. Beilage: Bolts ichule Rr. 20.

Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit.

Wir leben im Lande der Gleichheit. Artikel 4 unserer Bundesverfassung verkündet es feierlich: "Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich." — Und wir leben im sichern Schute von Freiheit und Berechtigkeit. Artikel 2 unserer Bundesverfassung bürgt uns dafür, indem er den eigentlichen Zweck des Bundes nach innen also bestimmt: "... Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schut der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und und Beforderung ihrer gemeinsamen Bohlfahrt. " — Und zu diesen in unserer Verfassung garantierten Freiheiten gehört auch die religiose Freiheit. Und zu diesen Urrechten des Schweizerbürgers gehört auch das Recht, selber über die Religion, beziehungsweise religiöse Erziehung seiner Kinder zu verfügen. Man lese einmal den Artikel 49 der Bundesverfassung: "Die Glaubens= und Gewissensfreiheit ist unver= leplich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgesellschaft oder an einem religiösen Unterrichte ober zur Bornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum er= füllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der vä= terlichen ober vormundschaftlichen Gewalt."

Das seien die Fundamente unseres 700= jährigen und in den Jahren 1848 und 1874 gründlich und nach modernen liberalen Grundsäten renovierten Schweizerhauses. Artifel 2 und 4 und 49 enthalten die obersten Glaubenstäte für den guten Schweizer-Und man müßte öffentlich als "Feind des Baterlandes" erklären, wer an diesen Kundamenten des Schweizerhauses zu rütteln magte, oder wer an diesen 3 eidgenössischen Glaubenssätzen in Wort oder Tat sich versündigte. Das hat uns einst in der Baterlandstunde der selber nach freisinniger Pädagogik erzogene Lehrer zu glauben vorgestellt.

Ich nehme meinen freisinnigen Lehrer

beim Worte:

Ich kenne einen solchen "Feind des Vaterlandes". Es ist der Geist des Artikels 27 der nämlichen Bundesverfassung. Sein Beift ift nicht ein Beift der Gleichheit, fondern der Ungleichheit, nicht ein Geist der Freiheit, sondern der Unfreiheit und der Vergewaltigung, nicht ein Geist der Gerechtigkeit, sandern grober und gröbster Rechtsverlegung. Darum erklären wir ihn als Feind des Vaterlandes. Darum fagen wir ihm Kampf an, ehrlichen, offenen Kampf, wie jedem andern Feinde des Baterlandes. Wir erklären ihm den Krieg — nicht nur im Ramen des fatholischen Ratechismus